

Die nachstehenden Richtlinien werden ab dem Schuljahr 2025/26 angewendet. Unberührt davon sind Pflerurlaube.

Nehmen Sie bitte, wenn Sie Sonderurlaub oder Karenzurlaub in Anspruch nehmen wollen, als kirchlich bestellte:r Religionslehrer:in jedenfalls rechtzeitig mit Ihrer : Ihrem zuständigen Fachinspektor:in bzw mit der Rechtsabteilung des Eb Amtes für Schule und Bildung Kontakt auf.

Richtlinien für Sonderurlaube iSd § 29a bzw Karenzurlaube iSd § 29b VBG Religionslehrer:innen an Pflichtschulen

A. Kirchlich bestellte Religionslehrer:innen

I. Sonderurlaub

Sonderurlaub kann gemäß § 29a VBG gewährt werden aus:

- wichtigen persönlichen oder familiären Gründen
- einem sonstigen besonderen Anlass

Für die Zeit des Sonderurlaubs behält die:der Religionslehrer:in den Anspruch auf die vollen Bezüge. Der Sonderurlaub darf jedoch nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Er darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen.

II. Karenzurlaub

Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge kann gemäß § 29b VBG gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

III. Richtlinien für die Genehmigung von Sonderurlaub und Karenzurlaub

Es gilt der Grundsatz, dass auf Kontinuität und Regelmäßigkeit des Religionsunterrichtes zu achten ist. Daher ist jedenfalls Rücksprache mit der / den betroffenen Schulleitungen sowie der:dem zuständigen FI zu halten. Hierbei kann auch die Möglichkeit eines Studentaustausches geprüft werden (dies gilt nicht für Sonderurlaube aus persönlichen und familiären Gründen).

Folgende Richtlinien gelten daher:

a. persönliche und familiäre Gründe

Verehelichung der:des RL	Bis zu 3 Arbeitstage
Tod der Ehegattin / des Ehegatten	Bis zu 3 Arbeitstage
Geburt eines Kindes	Bis zu 3 Arbeitstage
Verehelichung von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel:in, Urenkel:in, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister Silberne Hochzeit der:des RL Silberne oder Goldene Hochzeit der Eltern	1 Arbeitstag
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, (Ur-)Großeltern, (Ur-)Enkel:in	Bis zu 2 Arbeitstage

Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	
Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-/Wohnortes	1 Arbeitstag
Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort	Bis zu 2 Arbeitstage

b. Ausbildung

Prüfungsurlaub (Abschlussprüfungen von schulstandortrelevanten Aus- und Weiterbildungen)	Bis zu 5 Arbeitstagen (exklusive des Prüfungstages)
Prüfungen	Je 1 Arbeitstag für NÖ: Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge

Es muss beim Antrag und bei der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Grund des Ansuchens bestehen. Eine nachträgliche Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Studienreisen sowie private Reisen während des Schuljahres sind grundsätzlich nicht möglich. Es darf durch Sonderurlaube nicht zu einer Verlängerung der regulären Ferien kommen.

Die Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildungsangeboten ist grundsätzlich mit der / dem zuständigen FI abzusprechen.

d. Pastorale Aktivitäten

Sofern pastorale Aktivitäten zu den Dienstpflichten einer:ines RL aufgrund einer anderen Tätigkeit (Geistlicher, Pastoralassistent:in) gehören, muss primär die Möglichkeit des Stundentausches überprüft werden.

e. Funktionen (zB in Berufsgemeinschaft)

Für Tagungen im Zusammenhang mit Funktionen, die im dienstlichen Interesse sind, wird Sonderurlaub im erforderlichen Ausmaß gewährt.

IV. Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Sonderurlaub im angegebenen Höchstausmaß kein Rechtsanspruch besteht. Es sind die erforderliche Zeit und die Umstände zu berücksichtigen.

Über die Gewährung eines Sonderurlaubs aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß wird im Einzelfall entschieden.

Ansuchen um Sonderurlaub sind rechtzeitig (in der Regel spätestens zwei Wochen vor Antritt des Sonderurlaubs) beim Erzbischöflichen Amt für Schule und Bildung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (<https://www.schulamt.at/formulare/>) einzubringen.

B. Vertragliche und pragmatisierte Religionslehrer:innen

Die oa Richtlinien werden sinngemäß auch bei der Stellungnahme des Erzbischöflichen Amtes für Schule und Bildung zu Ansuchen von vertraglichen und pragmatisierten ReligionslehrerInnen auf Sonderurlaub bei den staatlichen Behörden angewendet.